

Sachenrecht

Wellenhofer

39. Auflage 2024
ISBN 978-3-406-81728-1
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Produktionsvorgang beherrschen und beeinflussen kann. Hersteller sind deshalb regelmäßig nicht die Arbeitnehmer, sondern es ist der Unternehmer, der die Produktion organisiert (s. auch BGH NJW 1991, 1480). Stiehlt ein Arbeitnehmer jedoch im Betrieb einen Rohstoff, aus dem er dann zuhause eine neue Sache herstellt, so ist er selbst deren Hersteller. Bei juristischen Personen, insbes. bei Kapitalgesellschaften, werden die Organisationsleistungen von Organen, zB des Vorstands einer AG oder des Geschäftsführers einer GmbH, der juristischen Person zugerechnet. Diese ist deshalb Hersteller.

b) Vertragliche Vereinbarung des Herstellers. Erwirbt das verarbeitende Unternehmen nach § 950 das Eigentum an der hergestellten Sache, so geht im Gegenzug das Eigentum der Stofflieferanten unter. Das gilt auch für den Fall, dass sich die Lieferanten das Eigentum an ihren Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vorbehalten hatten (→ § 14 Rn. 1 ff.). Um zu verhindern, dass der Eigentumsvorbehalt durch die Verarbeitung zunichte gemacht wird, werden sog. **Verarbeitungsklauseln** vereinbart, in denen der Produzent verspricht, im Rechtssinne nicht für sich selbst, sondern für den Lieferanten herzustellen. Es wird also vertraglich der Lieferant zum Hersteller iSv § 950 bestimmt. Auf diese Weise soll der Lieferant ohne Durchgangserwerb des verarbeitenden Käufers das (Mit-)Eigentum an der neuen Sache erwerben.

Ob solche Klauseln wirksam vereinbart werden können, ist **umstritten**. Manche halten § 950 für dispositives Recht mit der Folge, dass keine Einwände gegen Verarbeitungsklauseln bestehen. Die Norm diene der Konfliktlösung zwischen Stoffeigentümer und Verarbeiter. Fehle es aber an einem solchen Konflikt, weil sich die Parteien bereits im Vorfeld über die Eigentumsverhältnisse geeinigt hätten, sei die Anwendung von § 950 hinfällig (Baur/Stürner SachenR § 53 Rn. 15). Nach der wohl hM hingegen ist § 950 zwar grundsätzlich zwingendes Recht, eine **Herstellervereinbarung** im genannten Sinne wird aber gleichwohl (zu dieser Inkonsequenz Medicus/Petersen BürgerlR Rn. 516 ff.) für zulässig und wirksam gehalten (BGHZ 14, 114; 20, 159; BGH NJW 1989, 3213; Prütting SachenR Rn. 464; aA Roggemann Rechtstheorie 50 (2019), 343, 458). Dies soll auch dann gelten, wenn der Verarbeiter später nicht mehr für den Lieferanten, sondern für sich selbst herstellen will (BGHZ 20, 159). Ist die Verarbeitungsklausel mit mehreren Lieferanten getroffen, deren verschiedene Stoffe zu einer neuen Sache verarbeitet werden, so sollen die

Lieferanten an der neuen Sache **Miteigentum** erwerben können. Die Bestimmung der Miteigentumsanteile erfolgt dabei im Verhältnis des Wertes der jeweiligen Lieferung zum Wert des Endprodukts (BGHZ 46, 117). Da sich die Kreditpraxis ebenfalls an dieser Auffassung orientiert, empfiehlt es sich, auch in Klausuren dieser Meinung zu folgen.

Beispiel: M stellt Polstermöbel her. Das dafür benötigte Holz bezieht er von H, die Polsterstoffe von P. H und P behalten sich bei ihren Lieferungen das Eigentum vor, bis M die ausstehenden Rechnungen voll bezahlt hat. Sie gestatten ihm jedoch die Verarbeitung des Materials, damit M seinen Betrieb fortführen kann. Gleichzeitig wird vereinbart, dass M die Herstellung anteilig für H und P vornehmen soll, damit deren Eigentumsvorbehalt an den neu hergestellten Polstermöbeln erhalten bleibt. Als M nicht mehr zahlen kann, machen H und P ihr Eigentum an den neuen Polstermöbeln geltend. Hält man die getroffenen „Herstellervereinbarungen“ für wirksam, so sind H und P Miteigentümer der neuen Sache entsprechend dem Wert ihrer verarbeiteten Stoffteile geworden (s. auch Fall bei → § 14 Rn. 66).

- 12 Zum gleichen Ergebnis kommt man, wenn man § 950 generell für dispositiv hält. Andere wiederum differenzieren einzelfallabhängig danach, ob der verarbeitende Vorbestandskäufer weitgehend fremdbestimmt arbeitet, sodass es tatsächlich gerechtfertigt erscheint, den Lieferanten als Hersteller anzusehen (Medicus/Petersen BürgerlR Rn. 518).
- 13 Nach der **Gegenauffassung** werden solche Vereinbarungen indes für gänzlich **unwirksam** gehalten (zB Wieling/Finkenauer SachenR § 11 II 25; Wilhelm SachenR Rn. 1074 ff.; Grüneberg/Herrler BGB § 950 Rn. 6). § 950 schütze auch die Interessen der Gläubiger des Verarbeiters und allgemein die Interessen des Geschäftsverkehrs; dieser müsse darauf vertrauen können, dass das neu geschaffene Werk dem Hersteller gehöre. Der Hersteller könne diesen Schutz nicht durch Vereinbarungen mit Lieferanten unterlaufen. Dagegen spricht jedoch, dass ein entsprechendes Vertrauen angesichts der Verbreitung der Verarbeitungsklauseln heute kaum mehr schutzwürdig erscheint. Das Ziel des Eigentumserwerbs des Lieferanten an der neuen Sache ist nach dieser Ansicht allein durch die Vereinbarung eines antizipierten Besitzkonstituts (dazu → § 7 Rn. 29 f.) erreichbar. Dabei würde der Hersteller verpflichtet, mit Erwerb des Eigentums kraft § 950 so gleich wiederum einen Teil des Eigentums auf den Lieferanten zu übertragen. Auf diese Weise käme es jedoch zu einem **Durchgangserwerb** des Herstellers, der dem Lieferanten gefährlich würde, wenn

der Hersteller zwischenzeitlich in Insolvenz geraten sollte oder Pfändungen stattfänden. Dieser Gefahr kann man entgegen, wenn man mit der hM Verarbeitungsklauseln für wirksam hält.

c) **Eigentumserwerb kraft Gesetzes.** Der Hersteller erwirbt das Eigentum an der neuen Sache kraft Gesetzes. Gleichgültig ist, ob der Hersteller bei der Verarbeitung bösgläubig war und gewusst hat, dass die verarbeiteten Sachen nicht ihm gehören oder dass der bisherige Eigentümer mit der Verarbeitung nicht einverstanden war (BGH NJW 1989, 3213). Ebenso erwirbt der Hersteller das Eigentum an abhanden gekommenen Sachen. **§ 935 gilt nicht** entsprechend. Gleichzeitig mit dem Eigentum erlöschen die beschränkten dinglichen Rechte an der verarbeiteten Sache (§ 950 Abs. 2), zB Pfandrechte.

III. Verbindung beweglicher Sachen mit Grundstücken

§ 946 lässt den Grundstückseigentümer alle Sachen kraft Gesetzes erwerben, die mit dem Grundstück als wesentlicher Bestandteil verbunden werden. Das Grundstückseigentum erscheint so schützenswert, dass es weder durch Verarbeitung noch durch den Einbau anderer Sachen berührt wird. § 946 regelt nur die Verbindung beweglicher Sachen mit einem Grundstück. Für die Vereinigung zweier Grundstücke gilt § 890.

Eigentumserwerb gem. § 946

1. Bewegliche Sache
2. Verbindung der Sache mit einem Grundstück
3. Sache muss dadurch wesentlicher Bestandteil des Grundstücks werden

Rechtsfolge: Eigentumserwerb des Grundstückseigentümers

1. Verbindung zu wesentlichem Bestandteil

Bewegliche Sachen (Sachbegriff s. § 90) werden mit einem Grundstück va bei der Errichtung von Bauwerken auf dem Grundstück oder beim Einbau in ein Gebäude verbunden. Wer die Verbindung

vornimmt oder warum sie geschieht, ist irrelevant. Die Verbindung muss aber so erfolgen, dass die eingebauten Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstücks iSv §§ 93, 94 werden (dazu schon → § 1 Rn. 23 ff.). Wird die eingebaute Sache nicht wesentlicher Bestandteil, so bleibt das ursprüngliche Eigentum an ihr bestehen.

- 17 a) **Begriff des wesentlichen Bestandteils.** Ein Teil einer Sache ist ihr wesentlicher Bestandteil, wenn er bei seiner Trennung von der Sache zerstört oder in seinem Wesen verändert würde (§ 93). Nach der Spezialregelung des § 94 Abs. 1 sind (unwiderlegbar) wesentliche Bestandteile des **Grundstücks** alle Sachen, die mit dem Grund und Boden fest verbunden sind, insbes. die auf dem Grundstück stehenden Gebäude oder die mit dem Grundstück verbundenen Erzeugnisse.

§ 94 Abs. 2 nennt als wesentliche Bestandteile des Gebäudes und damit zugleich als wesentliche Bestandteile des Grundstücks außerdem die Sachen, die zur Herstellung des Gebäudes in dieses eingefügt wurden. Eine feste Verbindung ist hier nicht unbedingt notwendig.

Beispiele: Wesentliche Bestandteile des Gebäudes sind die in das Gebäude eingefügten Bausteine, Treppen, Fenster und Türen. Aber auch Waschbecken, Badewannen und eine Heizungsanlage bilden wesentliche Bestandteile des Gebäudes (§ 94 Abs. 2) und damit auch des Grundstücks (§ 94 Abs. 1).

Wird hingegen eine **Bronzeskulptur** auf einem ebenerdig eingelassenen Sandsteinsockel mit Betonfundament (am Rand eines Gehweges) aufgestellt und kann die Skulptur zwar mit gewissem Aufwand, aber ohne Beschädigung auch wieder entfernt und anderswo aufgestellt werden, so ist sie nicht wesentlicher Bestandteil des Grundstücks geworden. Im betreffenden Fall hatte eine Stadt das Kunstwerk versehentlich auf fremdem Grund und Boden errichtet, dadurch das Eigentum aber nicht verloren (OLG Zweibrücken NJW 2016, 821). Das Gericht verneinte die Voraussetzungen von § 93 und § 94 Abs. 1 S. 1.

- 18 b) **Abgrenzung zu Scheinbestandteilen.** Die Verbindung muss **auf Dauer** beabsichtigt sein. Durch eine nur vorübergehend gedachte Verbindung wird auch die fest verbundene Sache *nicht* zum wesentlichen Bestandteil (§ 95). Das betrifft etwa die Einbauten von Mietern oder Pächtern, die die Verbindung nur für die Dauer ihrer Nutzungszeit planen, § 95 Abs. 1 S. 1, Abs. 2. Dasselbe gilt für Einbauten dinglich Berechtigter, zB von Nießbrauchern, § 95 Abs. 1 S. 2.

Beispiel: M hat das Grundstück des E als Lagerplatz gemietet. E hat ihm gestattet, darauf für die Dauer der Mietzeit von zunächst zehn Jahren eine Lagerhalle zu errichten. Nach Beendigung des Mietvertrags ist M zur Beseitigung der Halle verpflichtet. Wenn M nun die Halle errichtet, wird er Eigentü-

mer der Halle und nicht E. Die Halle wird wie eine bewegliche Sache behandelt; sie kann zB nach §§ 929 ff. übereignet werden (zB BGHZ 56, 123; BGH NJW 1987, 774). Anders läge es, wenn man vereinbart hätte, dass E die Halle nach Beendigung der Mietzeit mit oder ohne Entgelt übernehmen solle, weil dann eine Verbindung auf Dauer anzunehmen wäre (vgl. BGH NJW 1985, 789; NJW 1988, 2789).

c) **Abgrenzung zum Zubehör.** Von den Bestandteilen eines 19
Grundstücks ist zudem das Zubehör zu unterscheiden. Zubehör sind bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteil der Hauptsache zu sein, dem **wirtschaftlichen Zweck** der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen, § 97 Abs. 1 S. 1 (→ § 1 Rn. 26). Für die Abgrenzung ist die **Verkehrsanschauung** ausschlaggebend, § 97 Abs. 1 S. 2. Beispiele sind das Mobiliar eines Hotels oder der Fuhrpark eines auf dem Grundstück betriebenen Unternehmens.

2. Eigentumsverhältnisse

Sind die Voraussetzungen des § 946 erfüllt, geht das Eigentum an 20
der beweglichen Sache mit der Verbindung vollständig und endgültig unter, und zwar auch frei von Rechten Dritter, § 949. Der Eigentümer der beweglichen Sache verliert sein Eigentum, wird dafür aber durch den Anspruch aus § 951 entschädigt (→ § 10 Rn. 1 ff.). Das Eigentum fällt auch nicht mit Wiederabtrennung an den vormaligen Eigentümer zurück (OLG Stuttgart ZIP 1987, 1129).

Eine Ausnahme von § 946 enthält die Sonderregelung über den **entschul-** 21
digten Überbau (§ 912; näher → § 25 Rn. 33 ff.). Hier gehört das ganze Gebäude, auch soweit es versehentlich über die Grenze gebaut wurde und auf fremdem Grundstück steht, dem überbauenden Grundstückseigentümer. § 95 Abs. 1 S. 2 ist insoweit analog anwendbar. Das ganze Gebäude ist, sofern es über die Grenze hinweg eine Einheit bildet, wesentlicher Bestandteil des Grundstücks, von dem aus überbaut wurde (sog. Stammgrundstück), und nicht des Grundstücks, auf dem es tatsächlich steht. Der Erhaltung der wirtschaftlichen Einheit von Wohnungen oder Gewerberäumen durch deren Zuordnung zu einem einheitlichen Eigentumsrecht kommt dabei gem. § 93 Vorrang zu vor einer vertikalen Teilung des Gebäudes gemäß der Grundstücksgrenze, wie es § 94 vorsieht (s. auch BGH NJW 2015, 2489). Beim unrechtmäßigen und **unentschuldigten Überbau** hingegen wird der überbaute Teil wesentlicher Bestandteil des überbauten Grundstücks (BGH NJW 2011, 1069).

IV. Verbindung und Vermischung beweglicher Sachen

1. Überblick

- 22 Werden **bewegliche** Sachen miteinander verbunden, ist zu differenzieren. Bleibt die Verbindung so lose, dass der jederzeitige Wiederausbau der Sache ohne Schaden möglich ist, so bleiben die Eigentumsverhältnisse unberührt. Die eingefügte Sache verbleibt im Eigentum ihres bisherigen Eigentümers (zB eingelegte Batterien; ein eingebauter Austauschmotor).

Ist die Verbindung dergestalt, dass mit der Wiederabtrennung ein Wertverlust verbunden wäre, die eingebaute Sache also wesentlicher Bestandteil (§ 93) einer einheitlichen Sache wird, so werden die bisherigen Eigentümer Miteigentümer dieser Sache. Das ist der Fall von § 947 Abs. 1. Eine Ausnahme hiervon gilt aber wiederum im Fall des § 947 Abs. 2; danach führt die Verbindung, wenn eine der Sachen als die **Hauptsache** anzusehen ist, zum Alleineigentum des Eigentümers dieser Sache.

2. Verbindung

Eigentumserwerb gem. § 947 Abs. 1

1. Bewegliche Sache
2. Verbindung der Sache mit anderer beweglicher Sache
3. Sache muss dadurch wesentlicher Bestandteil der einheitlichen Sache werden,
4. ohne dass eine Sache als Hauptsache anzusehen ist
5. Kein Fall von § 950

Rechtsfolge: Miteigentum der bisherigen Eigentümer

- 23 a) Im Fall von § 947 Abs. 1 muss die Verbindung (unerheblich warum oder durch wen) dazu führen, dass die zuvor selbstständigen Sachen **wesentliche Bestandteile** einer neuen Sache werden. Für die Eigenschaft als wesentlicher Bestandteil ist § 93 maßgebend (dazu → § 1 Rn. 23). Die zusammengefügte Sache muss wiederum eine be-

wegliche Sache sein. Entsteht unter nicht unerheblichem Arbeitsaufwand allerdings eine neue Sache, ist § 950 vorrangig (→ Rn. 4 ff.).

Beispiel: Mehrere Bretter, die zu einem Holzblock zusammengeleimt werden, werden wesentliche Bestandteile der neuen Sache. Daran haben die bisherigen Eigentümer Miteigentum. Werden die Bretter aber unter entsprechendem Arbeitseinsatz zu einem Tisch verbaut, dessen Wert weit über dem Gesamtwert der Bretter liegt, so gilt vorrangig § 950, und § 947 wird verdrängt (s. BGH NJW 1995, 2633). Eigentümer des Tisches ist dann sein Hersteller.

b) Die Rechtsfolge des § 947 Abs. 1 (Miteigentum der bisherigen 24 Alleineigentümer) gilt zudem nur, wenn keine der verbundenen Sachen als **Hauptsache** anzusehen ist. Ansonsten gilt § 947 Abs. 2. Eine Sache bildet die Hauptsache, wenn die Bestandteile fehlen können, ohne dass das Wesen der Sache dadurch beeinträchtigt würde. Entscheidend ist die **Verkehrsanschauung**.

Beispiele: Der Lack, mit dem Gartenmöbel angestrichen werden, wird wesentlicher Bestandteil der Gartenmöbel als **Hauptsache**, ebenso der Kotflügel, der einem Pkw angeschweißt wird, § 947 Abs. 2.

Welcher Bruchteil am Miteigentum jedem zusteht, beurteilt sich 25 nach dem Wert der Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung (§ 947 Abs. 1 Hs. 2).

3. Vermischung

Für die Vermischung gilt die Regelung des § 947 gem. § 948 Abs. 1 26 entsprechend. Eine Vermischung liegt vor, wenn bewegliche Sachen derart miteinander vereinigt werden, dass entweder ihre Trennung objektiv unmöglich (§ 948 Abs. 1) oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist (§ 948 Abs. 2).

Beispiele: A vermischt seinen Apfelsaft mit dem Wasser des B. Damit werden A und B Miteigentümer der Apfelschorle. Der Heizöllieferant füllt das Heizöl, an dem er sich das Eigentum vorbehalten hat, in den halb mit Öl des Käufers gefüllten Tank ein.

§ 948 gilt auch für die Vermischung bzw. **Vermengung gleicharti- 27 ger Sachen**, insbes. von **Geld**, dh von Münzen und Gelscheinen. **Umstritten** ist allerdings, ob in diesem Fall immer nur § 947 Abs. 1 mit der Folge von Miteigentum gilt, oder ob auch § 947 Abs. 2 anwendbar ist. Die Anwendung von § 947 Abs. 2 würde bedeuten, dass

der Eigentümer des größten Anteils der gleichartigen Sachen zum Alleineigentümer würde. Die Frage ist indes, ob man den Hauptanteil an gleichartigen Sachen allein wegen dessen Masse als „Hauptsache“ iSv § 947 Abs. 2 ansehen kann.

Beispiel: Der minderjährige M kauft ohne Zustimmung seiner Eltern ein Fahrrad und bezahlt mit acht 50 EUR-Scheinen. Verkäufer V legt die Scheine in seine Aktentasche, in der sich bereits über 10.000 EUR Bargeld befinden. Eine Stunde später wird die Tasche von Dieb D gestohlen. Da sich das Fahrrad als untauglich erweist und V inzwischen untergetaucht ist, will M nun von D sein Geld wieder haben.

Hier hatte M sein Eigentum an den acht Geldscheinen noch nicht durch Übereignung an V nach § 929 S. 1 verloren, weil dieses dingliche Geschäft für ihn rechtlich nachteilhaft war (§ 107) und die Zustimmung der Eltern fehlte. Möglicherweise hat M sein Eigentum dann aber dadurch verloren, dass die Scheine in der Tasche des V untrennbar mit anderen Geldscheinen des V vermischt wurden. Nach §§ 948 Abs. 1, 947 Abs. 1 führt die Vermischung jedoch grundsätzlich nicht zum Eigentumsverlust, sondern zu entsprechendem Miteigentum. Anderes gilt nur dann, wenn eine der Sachen als Hauptsache anzusehen ist, § 947 Abs. 2; dann wird der Eigentümer der Hauptsache zum Alleineigentümer. Wendet man diese Regelung auch auf Geld an, wäre V hier Alleineigentümer des Geldes geworden. Folglich hätte M sein Eigentum am Geld verloren und könnte nicht von D Herausgabe eines entsprechenden Teils der Diebesbeute nach § 985 verlangen, sondern sich aus §§ 951 Abs. 1, 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 allein an V halten.

- 28 Die Anwendung von § 947 Abs. 2 (ggf. analog) auf den Fall der Vermischung gleichartiger Sachen, insbes. Geld, wird zT bejaht (Erman/Ebbing BGB § 948 Rn. 9; Soergel/Henssler BGB § 948 Rn. 6). Die Gegenmeinung (BGH NJW 2010, 3578; MüKoBGB/Füller § 948 Rn. 7 ff.; Gehrlein NJW 2010, 3543) ist jedoch vorzugswürdig. Gegen die Anwendung von § 947 Abs. 2 spricht – trotz der ausnahmslosen Verweisung des § 948 Abs. 1 auf den ganzen § 947 –, dass in solchen Vermischungsfällen die Aufhebung der Miteigentümergeinschaft nach § 752 durch **Teilung in Natur** möglich ist (vgl. Horn JA 2012, 575, 582). Die jeweilige Masse kann unschwer entsprechend den jeweiligen Bruchteilen zwischen den Miteigentümern verteilt werden. Schließlich geht es regelmäßig nicht darum, exakt die Sachen (zB Münzen oder Geldscheine) zurückzubekommen, die man vorher hatte, sondern nur einen entsprechenden Anteil. Daher erscheint der Eigentümer der Hauptsache in seinem Vertrauen auf sein fortbestehendes Alleineigentum nicht schützenswert. In solchen Fällen besteht auch nicht die Gefahr der Zerschlagung wirtschaftlicher